

B. II 14. Qu.







Des Hochwürdigsten / Durchlauchtigsten  
Hochgebornen Fürsten und Herrn/  
Herrn

AUGUSTI,

Postulirten Administratoris  
des Primat und Erzstifts Magdeburg/  
Herzogens zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg/  
Landgrafens in Thüringen / Marggrafens zu  
Weissen / auch Ober- und Niederlausitz / Grafens  
zu der Marck / Ravensberg und Barby /  
Herrn zum Ravenstein / ic.

Gnädigst Ratificirte und Confirmirte  
Articul, so nach Anleitung der Thal Ordnung / bey den  
hergebrachten Botgedingen und Rügegerichten / den Bürgern /  
Wisschlagern / Lädern und Stöppern / wie auch den Bornknechten /  
Häpsern / Kadetrettern / Störkern / Zäppern und allen andern in  
dero Thal allhier arbeitenden vorzulesen / und das denselben  
nachgelebet werde / Ihnen an  
zu deuten!

Hall in Sachsen / gedruckt bey Christoph Salsfeldt  
Anno 1660.



Das Buch ist dem  
Herrn  
...

# ALIGUSTI


...

...



Anno 1800



  
**W** Du GOTTES Gnaden  
Wir AUGUSTUS, Po-  
stulirter Administrator des Primat-  
und Erbstifts Magdeburg / Herzog  
zu Sachsen / Jülich Cleve und Berg /  
Landgraff in Düringen / Marggraff zu Meissen /  
Ober- und Niederlausitz / Graff zu der Mark Ra-  
vensberg und Barby / Herz zum Rabenstein / Hiernit  
öffentlich thun kund und bekennen / Als in vorigen Zeiten / von Uns-  
fern Vorfahren am Erbstifte Magdeburg löblich verordnet / wels-  
chermassen die Göttlichen Gaben der vier Salzbrunnen in Uns-  
serm Thale allhier / und was sonst darzu gehöret / insonderheit die  
darinnen arbeitende / zu Verhütung Mißbrauchs und andern  
Untugenden / so darbey im Schwang zugehen pflegen / als Ent-  
heiligung des Sabbaths / Versäumung der Predigten und heiligi-  
gen Nachmahls / Fressen / Sauffen / Fluchen / Schwören und  
Vermaledeyung des Nächsten / regieret / damit Göttliche Allmache  
nicht erzürnet / und zu Entziehung solches reichen Seegens verur-  
sachet werden möchte / Und weil unter andern auch darinnen auß-  
drücklichen versehen / daß von den verordneten Salzgräfen mit zu-  
ziehung der Ober- / Bormeistere und anderer hierzu gehöriger Be-  
dienten Unsers ThalGerichts / zu gewissen aufgedruckten Zeiten /  
Jährlichen zweene Bortgedinge / oder Rügegerichte / Eines vor  
die Salzwürckere / Ausschlägere und Brüdere / wie die genennet  
A ij werden

werden / Das andere vor die Vornknechte / Haspeler und Zep-  
per / gehalten / und Ihnen bey denselben gewisse Articul / Wesen  
sie sich bey Ihren Dienst- und Verrichtungen / auch Ihren Ey-  
den und Pflichten nach allenthalben zuachten / vorgelesen werden  
sollen / Welche Vottgedinge aber / eine Zeithero / zumahl bey ver-  
gangenen leidigen Kriegswesen in Abgang kommen / und gleich-  
wohl die Nothdurfft erheischet / daß dieselben zu Erhaltung guter  
Disciplin und Beförderung des gemeinen Bestens / hinwieder  
umb angestellet / in Schwang gebracht / und von männlichen  
so es betrifft / schuldigster Gebühr nachgelebet werden müge / daß  
dahero Uns die verordente Salkgräfe und OberVornmeistere  
Unsers Thalgerichts allhier / mit übergebung / der dißfalls nach  
Anleitung / so wohl von Unsern Vorfahren am Erz / Stifffie  
Magdeburg / als auch Unserer in Anno 1655. ausgelassenen  
Thals Verordnungen aufgesetzten und erneuerten Articuln un-  
terthänigst angelanget / und gebeten / dieselbe auß LandesFürstli-  
cher Macht und Obrigkeit gnädigst zuzulassen / zu confirmiren  
und zubestätigen / Und weil Wir dann dieses suchen / den gemei-  
nen Nutzen / und auffnehmen Unsers Thals fürträglich zu seyn  
befunden / So haben Wir die dießfalls / so wohl für die Salk-  
würckere / als auch Vornknechte und deren allerseits angehörige /  
sie haben Nahmen / wie sie wollen / abgefassete Articel und Pun-  
cta. wie die hiernach stehend Wörtlich lauten / Gnädigst zuge-  
lassen / confirmiret und bestetiget /

Zulassen / confirmiren und bestätigen die auch hiermit  
und in Krafft dieses /

wie folget ;

Arti-



## Articul

### Zu den Ersten Bittgeding oder Rüge/ den Würckern/ Uffschlägern Läu- dern und Stöppern vorzulesen/

1.

Erstlichen sollen die Würcker / neben den Ibrigen die Predigten an Sonn- Feyer und Bußtagen fleißig besuchen / keinen unversöhnlichen Haß | darauff nichts anders / als Zancken/ Schmeissen und Schlagen mit seinem Nächsten/ folgen thut/ gegen einander tragen / zum Gebrauch des heiligen Abendmahls sich finden/ den Sabbath mit Fluchen/ Schweren/ Vollsaußen in Brantwein/ Schencken und andern Orthen/ fischen und Vogelstellen/ und dergleichen unziemlichen Händeln nicht entheiligen/ sondern alle das Jenige/ was Gott und Weltlichen Rechten zuwider/ gänzlich meiden/ sichen und abstellen.

2.

Sollen die Eltern / und die an Eltern statt seyn / die Kinder Zucht in den Häusern / darauff alle zeitliche Wolsahrt indiesem Leben beruhet | fleißig und ernsthaftig treiben und in acht nehmen | sie schreiben / lesen/ und den Grund ihrer Seeligkeit recht legen lassen / damit daß wahre Erkenntniß Gottes der Jugend bey Zeiten eingeildet / und vor allen Sünden und Lastern sie von Jugend auff sich zuhüten / lernen mögen.

3.

Doferne auch ein oder der ander in den publicirten Fürstlichen Mandaten / und Anno 1675. den 28. Martij/ herauf gegebenen Verordnung enthaltener Straffbarer Fall öffentlich vorgehen möchte/ so sollen die Benachbarten den Saltgräffen und

A iij

Ober/



Oberbormmeistern bey Zeiten es ankündeln / und mit angenom-  
mener Unwissenheit / oder daß einer des andern sein Verräther  
nicht seyn dürffte / sich nicht entschuldigen / bey Vermeidung  
ernster und unachlässiger Straffe.

4.

Und weil viel Klagens einkommen / daß der Würckere ihre  
Söhne und Knechte bey den Neuen Jahrs / und Pfingst Bierem/  
wie auch wenn sie draussen zum Siebichenstein und aufm Neu-  
marckte / so wohl auf der freyen Banck an der Warre im Thal/  
oder Bier-Kellern sitzen / mit Verffen / Schmeissen / Schlagen/  
verhöhn- und Verspottung / derer bey Ihnen vorüber gehenden/  
oder zu Ihnen hinnein kommenden Leuthen grossen Frevel und  
Muthwillen ungeschenet vorüber / Als soll obgedacht: n Wür-  
ckern hiernit ernstlich befohlen seyn / den Ihrigen solches zuver-  
biehen / und davon abzuhalten / bey Vermeidung harter / und un-  
ablässiger Straffe.

5.

Wann hinfürder ein Würcker oder ein ander seinen Pflich-  
ten zuwider sich gegen die Thalgerichte den Salzgräfen und O-  
berbormmeistern ungehorsamb und widersetzlig bezeigen / oder auch  
ein Würcker seinen Junckern oder Herrn in Sieden / Salt / Sohl-  
oder Feuerwerck Untreu beweisen / und dessen überfindig gemacht  
würde / so soll ein solcher in der Arbeit nicht geduldet / noch künff-  
tig von einem andern zum Würcker aufgenommen oder sonsten  
im Thale befördert werden / anderer Straffe nach Gelegenheit  
der umbstände unbenommen.

6.

Es sollen auch die Würcker den alten Gebrauch nach sich  
zur gewissen Zeit des Tages bey Ihren Juncker oder Herren an-  
geben / und ob was zuthun oder zubestellen sey / Nachfrage  
halten.

7. Weil



7.

Weil die Würckere sich auch darauff verlassen / watin sie abgesetzt werden / das sie sich des Salz aufftragens gebrauchet / und dadurch Ihren Unterhalt gesucht / so wird dasselbe zwar ihnen verstatet / alleine aber in den Fällen / wenn die Verbrechen und Ursachen ihrer Endurlaubung privat und ganz gering schätzig seyn.

8.

Do ein Würcker / welcher umb erwehnter Ursach willen endurlaubet / und auß der Arbeit geschafft / an Lohn und sonstern etwas aussen stehend / soll Er kein Salz / so Er allbereit gemacht / und in Borrath blichen / ferner aufgeben / sondern des Nachstandes / von den Junckern und Herrn oder neuen Würcker gewärtig seyn.

9.

Und weil wegen des schwarzen tausch baumz und schrayz Salz allbereit in obberührter Fürstlichen Verordnung gewisse Vernehmung geschehen / Als wird es darbey nochmals allerdings gelassen.

10.

Und weil man Nachrichtung das etliche Würckere 37. 38. Füll Eymer und also mehr als sich gebühret / auff ein Berck gießen / und aber von Alters her auf jedes Berck 30. Füll Eymer gegossen werden müssen / Als sollen Würcker und deren Knechte solches getreulich in acht nehmen / und zu ieden Berck nicht mehr noch weniger / dann 30. Füll Eymer gebrauchen / aussere den Jahrz Wercken / weshalben es bey der Fürstlichen in Anno 1655. publicirten Verordnung verbleibet / alles bey Vermeidung ernstlicher Straffe / und Abschaffung aus dem Thal / Inmassen dann der Salzgräfe und Oberbornmeistere / bey angestalten gewöhnlichen Salzmesen / bey den Würckern genaue Nachfrage anstellen /

stellen / und durch die Unterborn-Meistere / so täglich im Thal herum zugehen / und auf ein und das andere Achtung zugeben / schuldig seyn / fleißige Nachforschung anzustellen / Ob in jedem Koth richtige geeichte FüllEimer gebraucht werden / wie dann zu Verhütung solcher Untreu wenn die Zöber und FüllEimer geeichte werden / forthin stess / von ieden Born / ein Unterbornmeister dabey seyn soll.

11.

So soll auch der Würcker / wenn Er schicht gemacht / das letzte Werck heraus gebracht / und die Pfanne abgezogen / die zwey oder drey Eimer Sohle / so Er zum abkühlen gebrauchet / hinwieder in das SohlFas / und nicht in das SchwenckeFas zugiessen verpflichtet seyn / damit dieselbe nicht / mit Schaden des Salzgastes / zum SchraySalze nachgefotten werde.

12.

Und ob wohl aus bewegenden Ursachen / den Trägern die alten Zöber bis auf fernere Verpöndung zugelassen / Weil aber gewiß und das Werck selbst außweiset / daß die Sohle nichts desto weniger zu Fasse gebracht werden kan / Als sollen so wohl die Bornknechte / als auch die Würckere / vermöge Ihrer schweren Eyde und Pflichte erinnert seyn / mit Tragung der Sohle fleißig und also umbzugehen / damit der Seegen Gottes nicht unverantwortlicher Weise verschweppet / die Würcker aber schuldig und verbunden seyn / uff die Sohle emsige Achtung zugeben / und do der Mangel am Tragen seyn solte / solches alsofort berichten / insonderheit aber treulich und bey ernster unnachlässiger Bestrafung an Leib Ehr und Gut / ohne bisherigen eingerissenen Abgang / versieden und berechnen / wie dann hinführo / derselbe keinesweges uff solche masse verstattet / sondern uff einkommende Klage ernstlich / und nach Inhalt obgemeldter Fürstlichen Veröndnung / bestraffet werden soll.

13. So



13.

So sollen auch die Würcere / ohne Vorwissen des Zun-  
tern oder Herrn / keine Sohle oder Salz verborgen / verleihen/  
oder auch Herbergensweise einnehmen / oder zur Herberge auß-  
thun / bey vermeidung willkührlicher Straffe.

14.

Es soll kein Pfänner Salz auß dem Kothe / für die  
Haushaltung in Schüsseln / oder sonst holen lassen / sondern zu  
seiner Nothurfft jedesmahl ein ganzes Stücke nehmen /

15.

Was aber die SohlEyer anbetrifft / deswegen bleibet es  
bey der dißfalls allbereit gemachten Fürstlichen Verordnung.

16.

Der Würcer soll ein sonderliches Tästlein im Kothe gegen  
der Pfannen hengen haben / und darauf die Wert und Sohle  
verzeichnen und anschreiben / bey willkührlicher Straffe.

17.

Es soll ohne vorbewußt des Salzgräßen und Oberborn-  
meistere in den Brunnen keine Sohle geherberget werden.

18.

So soll hinfüro / vermöge von der hohen Fürstlichen  
Landes Obrigkeit gnädigsten Verordnung / von den Salzgräßen  
dem Würcer von jedem Stücke zwey Groschen und sechs Pfen-  
nige für alles und weiter nichts mehr gegeben werden / Sie aber  
die Würcere davon den Knechten / es sey ein oder zwey in Kothen /  
zu lohnen schuldig seyn / und darüber weder der Würcer / sein  
Weib / Kinder / Gesinde oder Knechte / dem Gaste nicht einen  
Pfennig / unterm Schein / Bier / Tranc / oder ander Gelder / nicht  
abfordern / sondern damit allerdings vergnüget seyn / oder in ge-  
genfall / sollen sie in des Thals Arbeit durchaus nicht gelitten  
werden /

B

werden / wie dann auch die Gäste / so über diese Ordnung / gleich  
aus guten Willen unabgefordert etwas geben würden / gestrafft /  
und für ieglichen Dreyer / den sie über diese Ordnung gegeben /  
eine Mark zuentrichten / angehalten werden sollen.

19.

Diweil in der Thal Ordnung und angeheffter Taxa, bey  
Straffe des Diebstals / ernstlich verbotzen / das kein Würcker  
weder für sich / noch durch sein Weib / Kinder / Knechte und Ge-  
sinde / einig Holz / so entweder des Junckern / oder Dingeman-  
nes / auß dem Thale vor sich / oder durch andere / in ihre Häuser  
oder anders wohin tragen lassen sollen / Solches aber bißhero  
vielsältig übertreten / so soll solch Mandat hiermit erneuert seyn /  
und wider die Verbrecher / nach gelegenheit der ümstände / die  
Straffe geschärfft werden /

20.

Die Zusammenkunfften der Würckere / so sie ihres eigenen  
Willens und Gefallens anstellen / sollen / als unziemliche Zusam-  
menkunfften / gänzlich abgeschafft und verboten seyn / würde es  
aber die höchste Nothurfft erfordern / daß sie zusammen kommen  
müßten / sollen sie solches zuvor dem Salsgräfen und Oberborns  
meistern anzeigen / dabey die Ursach vermelden / und derselben  
Bescheids und Nachlaß gewarten.

21.

Und damit das Sals desto richtiger gefertiget / und der  
Salsgast nicht benachtheiliget werde / soll ein jeder Würcker uffs  
wenigste einen tüchtigen von den Thalgerichten gleichsfalls ver-  
pfdeten Knechte haben / auch selbst desto fleißiger im Kothe bleiben /  
Inmassen denn die Junckern und Herrn / zu Ihren selbst / und der  
Salsgäste besen / ihre Würcker und derselben Weiber / so viel  
möglich im Kothe zuverbleiben / und fleißige Uffsicht zuhaben /  
anhaltten

anhalten werden / Wie dann kein Würger / ohn Urlaub des  
Saltzgräfens / einzige Nacht / auffer der Stadt bleiben soll / bey  
Vermeidung willkührlicher Straffe.

22.

So sollen auch die Würger so wenig als die Läder und  
Stöpper / seiner den andern die Gäste nicht abspannen / oder einiger  
ley Weise abwendig machen / sondern die Würger denenselben /  
wo sie zu kauffen und zu laden Beliebung tragen / freye Hand  
lassen / deren in den Kothen erwarten / und sie zu wohlfeiler Kauff-  
handlung / wieder ihrer Herren Nus zu ihren dabey mit vorge-  
henden Unterschleiff / weder selbst / noch vermittelst der Ihrigen  
nicht veranlassen / auch in keine Gasthöffe / oder fürs Thor / den  
Gästen nachgehen / wie es leider gar gemein wird / und zu 20.  
Personen darin / und vorm Thor ungeschueet / sich sehen lassen /  
bey ernster unnachlässiger Straffe.

23.

Es soll ein ieder Würger zu den Wercken ( auffer den  
Jahrwercken wie im zehenden Artickul erwehnet ) gleich  
giessen und füllen / auch die Stück Saltz gleich / nicht zu klein  
noch zu groß machen / und dadurch die Gäste an sich ziehen /  
und dem andern abspannen / bey Straffe eines Reimischen  
Güldens.

24.

Zu dem soll auch kein Würger am Sonnabende und an  
dern Abende gebothener Feyer Feste / wenn der Seyger drey ge-  
schlagen / wieder anfüllen / sondern Wercklassen / bey Straffe ei-  
nes Reimischen Güldens / aber die Werck / so vor dreyen angefüll-  
let seyn / mag ein Jeglicher Würger / ohne Gefahr wohl heraus  
bringen / Es soll auch kein Würger ehe wieder unterlegen / auff  
den Sonntag oder andern Feyertagen / es sey dann daß der Sey-  
ger

B ij

ger

ger zu Unser lieben Frauen habe Dreye geschlagen / auch bey  
Straffe eines Keimischen Guldens.

25.

Mann soll auch auß den Kothen von verdiengten Feuer  
werck nicht Ladestroh/ noch den Pfannschmieden einig Stroh ge  
ben/ auch bey Straffe eines Keimischen Guldens.

26.

So soll auch keiner wieder das herkommen ösel außschüt  
ten/ wordurch leichtlich FeuersGefahr entstehen und verursachet  
werden könnte / sondern sich hierunter Ihren abgelegten Pflichten  
gemess bezeigen/ und daran keinen Mangel verspüren lassen/ Sol  
te es aber gleichwol geschehen / und entstünde dahero Jemand  
Schaden dardurch/ denselben soll der Jemige / dem die ösel gewes  
sen/ tragen und gelten/

27.

Kähme auch / da G. V. E. vor sey/ ein Feuer auß im Thas  
le/ das sollen alle die / so in der Halle seyn / und darin arbeiten/ ge  
treulich helffen löschen und retten.

28.

Zöge jemand auß den Spulen oder nehme heimlich Sohle  
auß den Brunnen / ohne Wissen und Willen der Vornmeistere/  
der soll als ein Dieb gestraffet werden.

29.

Auch wird ernstlich verboten / ob jemand in seinem Kothe  
ein SohlFas hette / darinne Sohle aufzienge / oder ein SohlFas  
aufgräbe / und in der Grube Sohle aufzienge / oder in jemandes  
Herde Sohle aufzienge / oder jemandes im Kothe oder dafür ein  
Börnichen oder Grube hette / da Sohle inne aufzienge / das der  
selbigen obgerährte Sohle keinerley / von jemandes soll verwür  
cket oder verarbeitet werden / und ob solches von jemandes über  
gans



gangen würde / der soll als ein Dieb mit dem Galgen gestraffet werden.

30.

Die Salzknechte und Brüdere sollen auch den Unterbornmeistern gehorsam seyn / und wehre das sie ichts heimliches mordes / Diebstück / Schrap oder Baum Salz / do die Herreu mit verderbet werden möchten / Mord / Brand / oder andere Stücke / die ungebührlich und dem Thal und Guthe schädlich weren / wüsten / das sollen Sie dem Salzgräfen und den Oberbornmeistern / bey ihren Pflichten und Eyden / die Sie Unserm gnädigsten Herin Gethan / melden und offenbahren.

31.

Item man soll auch die Farbe / damit man die Sohle stellet / verdeckt in die Kothe tragen / und wer das nicht thäte / soll ein Stück Salz zur Busse verfallen seyn / des gleichen auch / soll niemand dieselbige Farbe in der Halle auff die Stege giesen / auch bey solcher Straffe.

32.

Welcher auch in obgeschriebenen Stücken allenthalben / wie angezeigt / überfunden / den soll man nach form und weise / wie berührt / in Straffe nehmen / und so er zum andernmal aber deren eins übertrete / daß der dann zwiefache Busse geben / So Er auch darüber zum dritten mahl hier wieder gehandelt / daß demselben das Thal / darein nicht wieder zukommen / ganz und gar verbotthen werden soll.

33.

Weil aniso der Würcker sein vollständig Wochenlohn bekommt / es werde gesotten oder nicht / Alß sol Er auch die Heerde in Besserung zuhalten schuldig seyn / wo es aber von nöthen / das ein ganzer neuer Herd zu machen seyn würde / alsdann sol solches

B ij

der

der Pfänner oder Juncker und nicht der Wäcker zuchun schuldig  
seyn/ und soll darüber kein Wäcker seinem Juncker höher nötigen  
noch dringen | wo solches darüber vorgenommen | so soll von  
SalsGräfen und Oberbornmeistern / darüber nicht gerichtet/  
sondern demselben Wäcker / bey des Thals höchsten Busse ge-  
biethen / seinem Juncker über solche Säkunge nicht förder anzu-  
ziehen / und so der Wäcker sich dawieder setzen würde / alsdann  
soll Er mit gebührlicher Straffe nach Ordnung des Thals da-  
von gewiesen werden.

34.

Es sol auch kein Wäcker durch sich selbst / seine Frau / Kin-  
der noch Knechte / Stroh oder Holz zu einiger Zeit auß den Kos-  
then oder dem Thale tragen oder zutragen beschaffen / noch dem  
Jenigen / der Feuerwerck verdinget hat / Stafen / Scheite noch  
Strohe / auß den Wagen nehmen oder ziehen / auch den Jenigen /  
die das Feuerwerck einnehmen und legen / noch Jemande damit  
lohnen oder verkauffen / sondern das alles soll ganz abgethan seyn /  
und zuerstattung desselben / so soll der Jenige / so da siedet / dem  
Wäcker / zu Besserung seines Soldes / nun hinfürder zum Wo-  
chensolde sechs Groschen geben / und so sich Jemand des hierü-  
ber unterstehen / Holz oder Stroh zutragen / nehmen oder ver-  
kauffen / und des begriffen oder überfunden würde / das sol vor  
ein Diebstahl geachtet und mit der gebührlichen Straffe des Dieb-  
stahls gestraffet werden.

35.

Würde auch einiger Wäcker / ohne wissen und Willen  
seines Jünckern Sals außgeben und verborgen / oder das umb  
baar Geld verkauffen / und das Geld inne behalten / und über die  
Zeit / in seinem Eyde außgedrucket / als nemlich über ein Tag und  
Nacht verschweigen / und enthalten / und dem Jünckern selbst / o-  
der in sein Hauß das nicht ansagen / der sol darumb als ein  
Dieb

Dieb/nach Gelegenheit des verschwiegenen Salzes / unnachlässig nach Thals Rechte von Salzgräfen und Oberbornmeistern gestraffet werden.

36.

Über dieß alles soll sich kein Würcker siedens unterstehen / Er sey den zuvor vereydet / Als nemlich Jährlich nach vollbrachter Befakung allesambt / ehe dann sie wieder unterbüßen / und innmassen es mit den andern Jährknechten im Thale gehalten wird / Ihre Eyde und gewöhnliche Pflicht thun / do aber ein Juncker auffser der gewöhnlichen Zeit / einen andern zum Würcker aufnehmen wurde / als denn sollen sie beyde den nechsten Sonnabend darnach vor SalzGräfen und OberbornMeistere kommen / und derselbe Würcker / der also neulich aufgenommen / den gebührlischen Eyde und Pflicht thun / einen Jeglichen bey Straffe eines Reinißchen Guldens.

37.

Auch wird ernstlich verboten / daß kein Würcker zwey Koch haben / oder darinnen siedem / noch verhegen / auch keine Frau Würcker seyn / oder Werck machen soll / es wehre dann / daß einer Frauen Ihr ehelicher Mann / der ein Würcker gewesen / verstürbe / mag sie alsdann / nach desselbigen Ihres Mannes Tode / ob sie will / und wann sie einen verpflichteten Knecht hat / eines Würckers statt bey vorigen Herrn / verhegen und Werck machen / bey Straffe / Ihr durch Salzgräfen und Oberbornmeistere aufzuliegen und unnachlässig zunehmen /

38.

Ingleichen soll auch ein Jeglicher Würcker des Sonnabends früe / als zu Sommerszeit vor 8. und des Winters vor 9. Schlägen einen geschriebenen Zettel / was und wie viel Er Salz inne hat / uffs Thalhauß bringen / bey Straffe sechs Groschen.

39. Item

Item/ wiewohl Läder/ und Stöpper Ambter getheilet/ und  
 ein Jegliches vor sich selbst ein Amt ist/ so wird doch den Wäz  
 ckern/ umb Forderung Willen/ des Gastes oder Fuhrmans/ das  
 mit Er desto ehe abgefertiget/ und nicht muthwillig von den Stöp  
 pern oder Lädern/ noch sonst Ihme zu Schaden verzogen werdes  
 nachgelassen/ so der Gast seinen Fleiß gehabt/ Lädere und Stöp  
 pere zu überkommen/ und die nicht gehalten möchte/ oder ob  
 auch die Menge der Fuhrleute wehren/ daß die sonst durch Lädere  
 und Stöppere nicht gefertiget werden könnten/ das alsdann/ in  
 den Fällen/ und sonst nicht/ der Wäcker oder ein ander/ so es der  
 Gast an ihm begehret/ umb den geordneten Lohn/ laden und  
 Stoppen mag/ ungefährlich/ und sonst ohne das nicht/ bey  
 Straffe/ durch Salzgräfen und Oberbormmeister aufzulagen.

Ob zwar auch vor langen Jahren den Trägern und Läs  
 dern/ auch Stöppern eine gewisse Taxa geordnet/ was sie von  
 10. 20. 30. 40. und mehr Stücke zuladen und zustoppen/ von den  
 Gaste nehmen sollen/ darauff dann ihre Pflicht gerichtet/ weil a  
 ber die Erfahrung giebet/ das solches bis anhero darumb/ das sich  
 die Zeiten geändert/ nicht gehalten worden/ gleichwohl denselben  
 Leuthen auch nicht zu verstaten/ daß Sie die Gäste ihres Gefals  
 lens mit dem Lohne übersetzen/ so sol es vor iesz/ bis uf anderweite  
 Verordnung damit folgender massen gehalten/ und bey willkühr  
 licher Straffe/ ein mehrers nicht verstatet  
 werden/

Als nehmlich:

Die

## Die Wagen Lädere sollen

Von einem Wagen der 40. Stücke und drüber / bis in  
60. Stücke laden wird / vom Gaste nicht mehr fordern / denn zer  
hen Groschen.

Von Einem Wagen der dreyßig Stücke ladet / Acht  
Groschen.

Von einem Wagen der vier und zwanzig Stücke ladet /  
sieben Groschen.

Von einem Einspännigen Wagen fünf Groschen.

Damit sollen sie und Ihre Knechte zufrieden seyn / von den  
Gästen nicht einen Heller mehr fordern / vielweniger das Stroh  
sonderlich bezahlt nehmen / da aber iemand hierüber betreten wür  
de / der soll der Arbeit im Thale gänzlich verlustig seyn / so soll auch  
der Gast / ob er gleich auß guten Willen etwas drüber geben wür  
de / willkührlichen gestrafft werden.

41.

## Den Karn Lädern gebühret /

Von einem Einspännigen Karn / drey Groschen /

Von einem zweispännigen Karn / fünf Groschen /

Damit sollen Sie und ihre Knechte durchaus zufrieden seyn /  
den Gästen keinen Heller Trinctgeld / vielweniger etwas für die  
Speule abfordern / alles bey Straffe / so wohl der Karnläder als  
Gäste / wie oben bey den Wagenlädern gedacht.

42.

## Den Stöppern soll nachgelassen seyn.

Von einem Einspännigen Wagen zwey Groschen.

Von einem Zweispännigen Wagen drey Groschen sechs  
Pfennige.

E

Von

Von dem grossen Wagen mit 4. 5. oder 6. Pferden / 4. Groschen /  
Und so sie die Kutzen dazzu thun müssen / für jede Kutze mehr  
nicht / dann zwey Pfennige fordern / womit sie zufrieden seyn / und  
weder vor sich / noch durch ihre Weiber / Kinder / Gesinde oder  
Knechte / von den Gästen nicht einen Heller / unterm Schein /  
Bier / Trank oder ander Geld / mehr begehren noch abfordern /  
sondern es soll ein Jedweder unter diesen Arbeitern / so wohl Lädere  
als Stöppere / vielmehr die Salzgäste ohn einzigen Verzug be-  
fördern / und sie nicht muthwillig auffhalten / dadurch Trunkgeld  
zuerzwingen / Ingleichen die Lädere nicht der Stöppere / noch  
die Stöpper der Läder Arbeit / sondern ein Jeder das seinige / dar-  
zu er geschworen / selbst verrichten / und verrichten lassen / Da-  
gegen aber die Stöppere mit dem Stroh rathsam / iedoch daß  
dem Gaste sein Salz verwahret werde / umbgehen / alles bey  
Straffe / wie vorstehet.

43.

Ein Jeglicher Träger soll nehmen von jedem Stück Salz  
zwey Pfennige und drüber nicht / von welchen dieß übergangen  
und mehr genommen und gefordert / und Er damit bezüchtigt  
oder vor Salzgräben und Oberbornmeistern darumb beschuldigt  
wurde / als offte und dickle das geschehe / als offte soll Er ei-  
ne Mark geben / oder sein Recht dafür thun / Seind aber zwee-  
re Träger zu einem Wagen / so sollen sie beyde so viel nehmen  
und nicht jeglicher insonderheit.

44.

Ob sich auch jemand / dem diese Ordnung betrieffe hier  
widersehen / Aufruhr / ein Auffstehen / oder Zwietracht dar-  
wieder suchen / oder zuerwecken fürnehmen würde / der sol an  
keinem Orte dieses Erzstifts gelitten / sondern aus demsel-  
ben ewiglich verweisen werden.

45. Die



Die Würcere sollen gute Achtunge haben / und mit Jh  
ren Gesinde oder Knechten verschaffen / daß dieselbigen im  
KaltLager / auch in Heiligen und andern Nächten wenn man  
nicht feüß / des nachts in den Kothen keine Liecht haben / sich  
friedlich halten / nicht spielen / Toppeln oder ander Unfug tre  
iben / Sonderlich auch daß sie keine frembde oder unbekandtes  
die nicht ins Thal gehören noch darin arbeiten / zu sich ziehen /  
und in Kothen beherbergen / desgleichen die Wächter des nachts /  
wann dieselben sie derhalbe anreden möchten / nicht überfah  
ren / und ob dieses vß jemand übergangen / wollen sich die Salks  
Gräfe und OberbornMeistere mit gebührlicher Straffe / und  
Ordnung gegen denselbigen auch wissen zuhalten / und deshale  
den hiermit Verwarnung gethan haben.

Es wird auch ernstlich verbothen / in oder für den Kothen  
keinerley Spiel weder uff der Karten / Würfeln / Bretspiel /  
Boskugeln / Pflöcken / Schnellkäulichen / Schiessens / oder  
wie das genand mag werden / zu einiger Zeit zu treiben / oder zu  
üben / bey ernstlicher Straffe / den über tretern darumb unnach  
lässig aufzulegen.

Auch sollen keine Kohlen in Töpfen oder sonst auß den  
Kothen weggegeben / und auß dem Thale getragen werden / bey  
unnachlässiger Straffe / den übertretern derhalben aufzule  
gen.

Die Klösser / so von den Herden oder sonst auß den Ko  
then getragen / sollen nicht uff die Berge und für die Kothe ge  
schüttet /

schützet / und mit Stroh und andern Misten verdeckt / sondern  
durch die / so dieselben hat ausbrechen lassen / alsbald / oder den  
andern Tag hernach / auff seine Unkosten weggeschicket / und al-  
so mit dem Gerispel und dem / was auß den Kothen von oder aus  
den Stroffstätten / wenn die Kothze zu Zeiten aufgefegget und dar-  
auß getragen oder geworffen / auch gehalten / den Würckern a-  
ber Viehe in den Kothen zuhalten / und den Kehrriech an die Koth-  
Schwellen aufzuschlagen / keines weges nachgelassen werden /  
bey Straffe den übertretern durch die verordneten zum Thalgel-  
richte aufzulegen /

49.

So soll auch der Schaum oder wenn die Weiber in Kö-  
chen waschen / das Seiffen Soth nicht auff die Stege gegossen  
werden / auch bey Vermeidung gebühlicher Straffe.

50.

Wann auch in grossen Winde und Ungewitter Werck  
zu lassen gebothen wird / sollen die Würckere solches von Stund-  
an alsbald thun / und Werck lassen / oder den Thalgerichten es  
also forth anzeigen / warumb sie es nicht thun können / damit  
die Gefahr eines unüberwindlichen Schadens so dem Thale und  
gansen Stade hierdurch zu wachsen könnte / verhütet werden mö-  
ge / welcher aber das nicht thun / sondern uff Befehl seines Jun-  
ckern fore sieden würde / soll einen Gold/Gülden zur Straffe  
geben.

51.

Ob aber / da G. D. E. vor sey / ein Feuer außkähme / oder  
eine andere grosse Noth für sie / das man sonst alles müste liegen  
und stehen lassen / Soll man das Werck in der Pfanne / wie es  
darumb gelegen / auch gar stehen lassen / und zu derselben Noth  
lauffen





lauffen und retten / bey vorgemeldter Straffe / die keinen soll er-  
lassen werden / Jedoch soll Jemand vom Gesinde in dem Kothe  
bleiben / der auff solch Feuer unter der Pfanne fleißige Aufsicht  
habet

52.

Wann sich es auch bisweilen zuträgt / und die Wärcker  
bermeinen / daß Ihmedie Vorknechte die Sohle nicht zuge-  
hörlicher Zeit tragen / oder derselben auch vielleicht etwas ver-  
tragen haben sollen / und was Unwillens sich sonst derhal-  
ben zwischen Ihnen begeben mag / Wirdt bey Ernstter un-  
nachlässiger Straffe gebothen / daß keiner derselben Wärcker /  
dem solchs wiederfahren / selbst eigener Person zu einiger  
Zeit / nicht über die Borne lauffen / und sich mit den Knech-  
ten derhalben zanken / sondern andere Wärckere / zweene sei-  
ner nechsten Nachbare / zu dem Unterbornmeister über demsel-  
ben Brann / in dessen Schicht solches geschehen / schicken /  
denselben was Unrechts Ihrem Nachbar wiederfahren / anzei-  
gen lassen / der als dann / ob Er kan / solche Gebrechen von stund  
an entscheiden / und die Sohle ob / und wie sichs gebühret / zu-  
tragen beschaffen soll / So Er aber das auß Ursachen und gu-  
ten Bedencken vielleicht nicht thun könnte / Also dann erst die  
irrige Parth uffs Thalhauß vor die Herren weisen / und das als  
so der gewürckte und gebührliche Friede über den Brunnem auch  
allerseits guter Wille möge erhalten werden.

53.

Nachdem auch zu Erhaltung Friedens geordnet / und  
gantz ernstlich verboten / daß die Jemigen / so einander im Thal-  
gerichte oder andern Orthen stechen / schneiden / oder sonst  
am

E iij

am

am Leibe / uff was Masse und Weise es auch geschehen / mechte /  
gefährlich verlesen / nach begangener That ihr lebenslang zu kei-  
ner Arbeit im Thate zugelassen werden sollen / Welche Straffe  
dann auch uff den Fall / do gleich der Stich oder Schnitt nicht  
hafften / und ein Riß darauß würde / statt haben / und also  
der blosser Vorsatz und fürgehabetter böser Wille / der That gleich  
geachtet / und dergleichen Delinqvirenden Personen / nim-  
mermehr einige Arbeit im Thate gestattet / oder darin gelitten  
werden sollen / Welches dann und damit sich kei-  
ner mit Unwissenheit zu entschuldigen / Jeders  
männiglich anzuzeigen / und ernstlich zuver-  
warnen / vor nöthig befunden worden /  
Derowegen dann ein Jeglicher vor uns  
nachlässiger und unausbleibender  
Straffe sich zuhüten hat.

or (o) or  
¶

Arti-



Articul  
Zu dem andern Bothgeding oder Ruz-  
ge den Born Knechten / Haspe-  
lern und Zäppern vorzu-  
lesen.

1.

**W**eil über die in Schwang gehenden groben Laster  
und Sünden im Thal eine Zeitlang sehr geklaget wor-  
den / Als sollen die Bornknechte und anderearbeitende  
Personen / im Thal ernstlich vermahnet seyn / der Entheiligung  
des Sabbaths / so durch Tragung unverföhnlichen Hasses ge-  
gen ein ander / Verseumung der Predigt / und heiligen Nachts-  
mahls / Tressen / Sauffen / Fluchen / Schweren / verwünsch-  
oder Vermaledeyung seines Nechsten verursacht wird / enthal-  
ten / scheid und friedlich leben / Ihre Kinder in aller Gottesfurcht  
auffziehen / und da sie von ein oder den andern / so mit oberzehl-  
ten schweren Sünden und Lastern behaffet / Wissenschaft ha-  
ben / solches dem SalzGräfen / und Oberbornmeistern anzei-  
gen / damit dergleichen Personen zur Straffe gezogen / und  
Gottes gerechter Zorn hierdurch von dieser Stadt und Land /  
auch aller Unsegen vom Thal abgewendet werden möchte /

2.

Wann hinfürder ein Bornknecht oder ein ander / seinen  
Pflichten zuwider / sich legen die Thalgerichte den Salzgräfen  
und Oberbornmeistern / ungehorsamb und wiedersezig bezeigen /  
Untreu beweisen / und dessen überfindig gemacht würde / so soll  
ein solcher in der Arbeit nicht geduldet / oder sonst im Thal beför-  
ders



ort werden / anderer Graffe nach Gelegenheit der Umstände  
abgenommen.

3.

Ob wohl auß bewegenden Ursachen den Trägern die alten  
Löber biß auf fernere Verordnung zugelassen / Weil aber ge-  
wiß / und das Werck selbst weiset / daß die Sohle nichts desto weni-  
ger zu Fasse gebracht werden kan / Alß sollen so wohl die Borne-  
knechte / als auch die Würdere / vermöge ihrer schweren Eyde  
und Pflichte erinnert seyn / mit Tragung der Sohle fleißig und  
also umbzugehen / damit der Seegen G. D. Des nicht unperant-  
wortlicher weise verschweppet / die Würdere aber schuldig und  
verbunden seyn / uff die Sohle embsige Achtung zugeben / und  
so der Mangel am Tragen seyn solte / solches alsofort zu berichten.

4.

Es soll auch kein Borneknecht ohne wissen und Willen des  
Salzgräfens Ober / oder Unterborne meistere in einig Koch keine  
Sohle auff die Woche oder in Vorrath bringen.

5.

Ingleichen / do einer Er sey Gerenthner oder Knecht /  
auff Vorsatz auff mancherley weise solches geschehen mag / die  
Sohle vergiessen / und nicht vor voll zu Fasse brächte / sollen nach  
Gelegenheit der Persohnen / Entweder die Gerenthe eingezo-  
gen / oder die Jahre zurück gesetzt / und da es mehr mahl gesche-  
he / mit noch mehrern Ernst gestraffet werden.

6.

So sollen auch alle Borneknechte und Haspeler verwarnet  
seyn / ob sich jemandes unter Ihnen unterstehen würde / wider  
die Thal Ordnung und nach dem wie über einem Jeglichen Borne  
die Sohle darauff gezogen / und vertragen werden soll / darin  
angezeiget ist / einige ungebührliche Stücke ungerades / und an-  
ders



ders zutuehen oder zutragen / oder sonst andere unfügliche Dinge  
fürnehmen / oder üben würde / daß sie derhalben / welcher das ü-  
berfunden / nach Thals Recht darumb unnachlässig gestraffet  
werden sollen /

7.

Item / wann sich zwischen den Trägern / Haspelern / Nade-  
retern / Störchern oder Zäppern / zwiefertigung ein oder das  
andermahl begeben / sollen sie vor die Unterbornmeistere / unt-  
deren Schicht sie gehören / kommen / und sich bey d. nselben beklas-  
gen / die sie des / ob sie können / entscheiden sollen / und ob sie es nicht  
thun könnten / alsdenn vor den Salzgräfen und Oberbornmeiste-  
re bringen / was die nun entscheiden oder heissen werden / dem  
selben sollen sie ohne Widersprechen / also folgen / und zufrieden  
seyn / sie sollen auch den Ober- und Unterbornmeistern allezeit  
Unterthänig und gehorsam seyn / wer daß / und was sie heissen /  
nicht thun wolle / dem soll keine Arbeit im Thal noch über den  
Brunnen nimmer verstattet werden / und sollen auch den Salz-  
gräfen / Oberbornmeistern und Vorsehern / wann sie geheisset  
werden / hülfflich und beyständig seyn / getreulich ungewweigert /  
wie dann ohne des Salzgräfens Verlaubniß sie nicht über Feld  
gehen / noch einzige Nacht außser der Stadt bleiben sollen.

8.

Ob auch da GOTT vor sey / ein Feuer im Thal oder  
sonst außkehme / sollen sie höchstes Vermögens treulich und fleiß-  
sig heissen leschen und retten.

9.

Es wird auch ernstlich und bey höchster Straffe verboten /  
daß niemand Kammer Sohle verkauffen soll / auch desgleichen  
keiner von seinem Gerenthe einigen Zober Sohle noch mehr Je-  
manden verkauffen / die Er über Jahr gebrauchen solte.

10.

Weiter ob sich auch Jemandes / der ein Jahr Knecht ist / un-  
terstehen

D

ersehen würde / eine Pfanne aufzuzuhun / die Er von seinem Ge-  
renthe hielte / wenn man das überfindig würde / derselbe soll nicht  
mehr JahrKnecht seyn / noch zu keiner Arbeit mehr im Thale zu-  
gelassen werden /

11.

Und soll kein BornKnecht / es sey Träger / Haspeler / Da-  
detreter / Störker / Zäpper / auch keiner ihrer Unterkäuffere  
durch sich selbst / Ihre Weiber / Kinder oder Gesinde / einiget-  
ley Feuer Werck / Holz oder Stroh / auß dem Thale tragen / oder  
trage lassen / auch kein scheid / stacken / oder ander holtz jemandes auß  
dem Wagen ziehen oder nehmen / noch auch von jemande im Thale  
einig Feuerwerck / wenig oder viel kauffen und darauß tragen oder  
tragen lassen / sondern das alles soll gänzlich abgethan seyn /  
and so Jemandes sich hierüber untersehen / Holtz und Strohet  
zutragen / nehmen / oder auch im Thale zu kuffen / und darauß tra-  
gen zulassen / durch sich selbst / oder andere / wie obgerühret / und  
des begrieffen oder überfindig gemacht wird / das soll vor ein  
Diebstahl geachtet / und mit der darauß verordneten Straffe / oder  
sonst nach des Verbrechens Gelegenheit ernstlich ohne nachlas-  
sen / gestrafft und verbüffet werden.

12.

Wann sich auch biszweilen zuträget / und die Wärdere ver-  
meinen / daß Ihnen die BornKnechte die Sohle nicht zu gebühr-  
licher Zeit tragen / oder derselben auch vielleicht etwas vertragen  
haben sollen / und was Unwillen sich sonst derhalben zwischen  
Ihnen begeben mag / wird bey ernstler unmachlässiger Straffe ge-  
bohten / daß keiner derselbigen Wärdker / deme solches wieder-  
fahren / selbst eigener Person / zu einiger Zeit / nicht über die  
Brunnen lauffen / und sich mit den Knechten derhalben zancken /  
sondern andere Wärdkere zweche seiner nechsten nachbarn zu den  
Unterbornmeistern / über demselben Brunnen / in des Echicht /  
solches geschehen / schicken / demselben was unrecht ihrem Nach-  
bar



bar wiederfahren / anzeigen lassen / der alsdann / ob er kan / solche  
Gebrechen von stund an entscheiden / und die Sohle / ob und  
wie es sich gebühret zutragen / beschaffen soll. So Er aber das/  
aus Ursachen und guten Bedenken / vielleicht nicht thun köntes  
also dann erst die irrige Parth / uffs Thalhaus vor die Herren wei-  
sen / und das also der Gewürcke und gebürliche Friede über  
den Bornen / auch allerseits guter Wille möge erhalten werden.

13.

Nachdem auch Zu Erhaltung guten Friedens statuiret  
und gestrenge gebothen / das deren keiner so einander in Thale  
Gerichten stechen / schneiden / oder sonst am Leibe / uf was  
Masse und Weise / es auch geschehen möchte / gefährlichen ver-  
lezen / zu keiner Arbeit im Thale zugelassen werden / Sondern  
balde nach bezangener That / und hinfürder Ihr Lebelang sich  
derselben Arbeit / und des Thals enthalten solle / ob auch schon  
der Stich oder Schnitt nicht haften / und ein Ris daraus wür-  
de / das nichts destowentger der Vorsatz und sürgehabter böser  
Wille / der That gleich geachtet / und der keinen nimmermehr  
einige Arbeit im Thale gestatter / noch darin gelitten werden soll /  
Und das sich keiner mit Unwissenheit / darob zu entschuldigen  
soll ein Jeder dessen hiermit verwarnet und fleißig vermähnet  
seyn / Friede zuhalten.

14.

Weil auch berichtet wird / ob solten die alten Born-  
Knechte / wann neue über den Bornen in Willens die Ar-  
beit zulernen / sich angeben / nicht alleine Ihnen solche  
schwer / und zuwider zumachen / Sondern auch wohl zu  
bel anzulassen / sich unterstehen / und dardurch verursachen /  
das fast keiner sich mehr anfinden will / ungeachtet er in kur-  
zer Zeit ein Gerenthe / darumb vor diesem mancher zwanz-  
zig / und mehr Jahr arbeiten müssen / erlangen könt / son-  
dern gleichsamb davor ein Grauen bekommen / Wann

D ij

aber

aber dieses zum höchsten Nachtheil und Schaden des ganzen Thaltwesens gereichen thut / und daher keines weges zuzulassen!

Als sollen sämptliche Bormknechte / Fürnehmlich aber die Trägere hiermit verwarnet seyn / hinführo dergleichen nicht fürzunehmen / Sondern vielmehr ein oder den andern neu angehenden behülfflichen zuseyn / und in allen mit Unterweisung dienliche Nachricht zugeben / oder willkührlicher ernster Bestrafung zugewarten.

**G**ebiethen und befehlen demnach zu  
sörderst Unsern verordneten Salzgräfen und OberBormmeistern / so zu Jederzeit seyn werden / daß Sie solche Bortgedinge und Rüge / zu den benamten Zeiten außschreiben / und gehöriger massen anstellen / bey denselben alle und Jede hiervorstehende Articul den Arbeitern in Unserm Thal allhier vorlesen lassen / und daß denen selben in allen gebührend und ohne Weigerung möge nachgelebet werden / steiff und fest halten sollen / Wie dann auch sämbtlichen in Unserm Thale Arbeitenden / Sie  
has



haben Nahmen wie sie wollen / so sich  
darinnen nehren / und ihren Auffent-  
halt suchen / hierdurch gleichsfals ernst-  
lichen aufferleget und anbefohlen seyn  
soll / Unsern verordenten Salzgräfen  
OberbornMeistern und andern so Ih-  
nen zugebiethen und zubefehlen vorge-  
setzet seyn / sich hierinnen im geringsten  
nicht zuwidersetzen / sondern allen und  
Jeden vorbeschriebenen Puncten und  
Articuln ihren geschwornen Eyden  
und Pflichten nach / schuldigster massen  
nach zukommen und gehorsamlich zugele-  
ben / und solches alles bey vermeydung  
der darinnen / Absonderlich aber der in  
Unser am 28. Martii des verflossenen  
1655. Jahres publicirten Thalsverord-  
nung / so Wir auch derselben gleichsfals  
nach zukommen / wörtlich anhero wie-  
derholet haben wollen / auff die Verbre-

D iij

chere



chere außgedruckten schweren unnach-  
bleiblichen Bestraffung / Worsür sie  
sich sambt und sonders zuhüten wissen  
werden/

Zu Ubrkund haben Wir dieses eigen-  
händlich unterzeichnet / und Unser Se-  
cret hierunter auffdrucken lassen. Ge-  
schehen und geben zu Halle den 27. Fe-  
bruarii Im 1660. Jahre,





1078

PICA

X





1  
Des Hochwürdigsten / Durchlauchtigsten  
Hochgebornen Fürsten und Herrn/  
Herrn

AUGUSTI,

Postulirten Administratoris  
des Primat und ErzStifts Magdeburg/  
Herzogens zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg/  
Landgrafens in Thüringen / Marggrafens zu  
Weissen / auch Ober- und NiederLausitz / Grafens  
zu der Mark / Ravensberg und Barby /  
Herrn zum Ravenstein / ic.

Gnädigst Ratificirte und Confirmirte

Artic  
hergeb  
Wissch  
Haspel  
der

